

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/75

BESCHLUSS

in der Sache

der H[REDACTED] Hanseatische Elektro-, Spiel- und Unterhaltungs-
geräte Fö[REDACTED] & Be[REDACTED], H[REDACTED] Ha[REDACTED], Ei[REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

1. Frau Ella B [REDACTED] ,
- 2 Renate B [REDACTED] ,
3. Rudolf B [REDACTED] ,

die Beklagten zu 2 und 3 gesetzlich vertreten durch die
Beklagte zu 1, in ungeteilter Erbengemeinschaft,
[REDACTED] No[REDACTED], Em[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Bundschuh und Dr. Skibbe

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 30. Juni 1975 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerdeführerin (Klägerin) hat aus einem Vertrag über die Zusammenarbeit bei der gewerblichen Nutzung von Kleinstfußballgeräten mit dem Erblasser der Beschwerdegegner (Beklagten) diese auf Zahlung von 4.162,50 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin rechtzeitig am 23. April 1975 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ging jedoch - verspätet - erst am 28. Mai 1975 bei Gericht ein. Nachdem die Klägerin am 6. Juni 1975 einen nicht unterschriebenen Schriftsatz eingereicht hatte, hat sie mit einer am 9. Juni 1975 beim Berufungsgericht eingegangenen unterschriebenen Durchschrift dieses Schriftsatzes beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren, und zur Begründung vorgetragen:

- 3 -

Ihr Prozeßbevollmächtigter habe mit Rechtsanwalt E. vereinbart, daß dieser sowohl die Frist für die Einlegung der Berufung als auch diejenige für die Berufungsbegründung in eigener Verantwortung wahrnehmen würde. Ihr Prozeßbevollmächtigter habe dementsprechend Rechtsanwalt E. die Prozeßakten mit dem Hinweis übergeben, daß er die Fristen nicht notiert habe. Rechtsanwalt E. habe den Entwurf der Begründungsschrift und das an den Prozeßbevollmächtigten gerichtete Begleitschreiben dazu am 22. Mai 1975 fertiggestellt und Anweisung erteilt, den Brief noch am frühen Nachmittag aufzugeben. Infolge eines Versehens seiner Angestellten seien die Schreiben jedoch in die Ablage geraten und dort erst am 28. Mai 1975 zufällig entdeckt worden.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag, weil verspätet (ihm lag die am 9. Juni 1975 eingegangene unterschriebene Durchschrift bei seiner Entscheidung nicht vor), als unzulässig abgelehnt und die Berufung verworfen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde kann im Ergebnis keinen Erfolg haben, denn die Berufungsbegründungsfrist ist durch ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin versäumt worden. Er hat es unterlassen, die Frist in seiner Kanzlei einzutragen und überwachen zu lassen. Dies war jedoch seine Aufgabe als Prozeßbevollmächtigter, der er sich nicht dadurch entziehen durfte, daß er die Fristwahrung an Rechtsanwalt E. übertrug, den er weder anleitete, noch kontrollierte (vgl. BGH, Beschluß vom 7. 10. 55 - IV ZB 109/55 = LM § 232 ZPO Nr. 24). Demgegenüber



kommt es auch nicht darauf an, ob die irrtümliche Behandlung der Schreiben im Büro von Rechtsanwalt E[REDACTED] der Klägerin zuzurechnen ist. Denn bei Eintragung und Überwachung der Begründungsfrist durch den Prozeßbevollmächtigten hätte dieser bei Rechtsanwalt E[REDACTED] rückfragen und das eingetretene Versehen aufklären oder auf andere Weise (z. B. Antrag auf Fristverlängerung) für die Einhaltung der Frist sorgen können.

Da die Berufung nicht fristgerecht begründet worden ist und keine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumung gewährt werden kann, hat das Berufungsgericht die Berufung mit Recht nach § 519 b ZPO verworfen.

Stempel Dr. Schulze Fleck Bundschuh Dr. Skibbe